



Glätte, Dunkelheit, Haftungsfrage – wer haftet bei Arbeitswegen im Winter?

Ute Pappelbaum

Wenn der Weg zur Arbeit zur Rutschpartie wird, greifen gesetzliche Schutzmechanismen. Doch nicht in jedem Fall.

Zwischen Wohnungstür und Bürostuhl – nicht jeder Schritt ist versichert

Grundsätzlich gilt: Der direkte Weg zur Arbeit steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 SGB VII). Wer auf dem Weg zur Arbeit oder zurück verunglückt, hat Anspruch auf Leistungen der Berufsgenossenschaft – von der medizinischen Versorgung bis zur beruflichen Wiedereingliederung. Auch sogenannte „Dienstwege“ sind erfasst, etwa Fahrten zu externen Terminen oder zwischen verschiedenen Arbeitsorten.

Doch der Schutz hat Grenzen. Schon kleinere Abweichungen können problematisch werden. Wer den Weg zur Arbeit unterbricht, um private Erledigungen zu machen – etwa einen Abstecher zum Supermarkt oder einen spontanen Umweg –, riskiert den Versicherungsschutz. Maßgeblich ist, ob die Unterbrechung in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsalltag steht.

Nicht jede Abweichung ist gleich ein Ausschlusskriterium: Als sozialadäquat gelten etwa kurze Stopps, um Kinder in die Kita zu bringen, oder das Abholen von Fahrgemeinschaften. Auch kleine Umwege, die funktional mit dem Arbeitsweg verknüpft sind, können weiterhin versichert sein – sofern

sie keine eigenständige private Handlung darstellen. Die Rechtsprechung zieht hier eine Linie, die oft erst im Einzelfall sichtbar wird.

Grenzfälle auf glattem Terrain

Besonders im Winter häufen sich Streitfälle um die genaue Definition des „versicherten Weges“. Ob ein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt wird, hängt oft von wenigen Metern ab. So kann etwa ein Sturz auf dem vereisten Gehweg vor dem eigenen Wohnhaus bereits problematisch sein – nämlich dann, wenn sich der Unfall noch auf privatem Grund ereignet. Der Versicherungsschutz beginnt in vielen Fällen erst mit dem Verlassen des häuslichen Bereichs. Entscheidend ist, ob der öffentliche Verkehrsraum bereits betreten wurde – eine scheinbar formale, in der Praxis aber haftungsrelevante Unterscheidung.

In entsprechenden Verfahren geht es häufig nicht nur um medizinische Kosten, sondern auch um Fragen der Lohnfortzahlung, der Reha-Maßnahmen und möglicher Rentenansprüche. Die Sozialgerichte urteilen dabei streng entlang gesetzlicher Kriterien – und nicht selten zuungunsten der Versicherten, wenn diese den versicherten Weg nur minimal verlassen haben.

Glätte ist kein Haftungsgrund – aber ein Arbeitsunfall

Denn: Die Witterung allein begründet keine Haftung Dritter. Wer auf dem Bürgersteig stürzt, haftet in der Regel nicht der Eigentümer – solange er seiner Streupflicht nachgekommen ist. Der Staat übernimmt über die gesetzliche Unfallversicherung keine „Schuld“, sondern vielmehr das Risiko. Das ist ein fundamentaler Unterschied zur privaten Haftpflichtversicherung.

Für die Versicherten heißt das: Sie erhalten im Ernstfall Leistungen der Berufsgenossenschaft – vorausgesetzt, der Unfall ereignete sich auf einem versicherten Weg. Ob zu Fuß, mit dem Fahrrad oder im Auto – versichert ist, wer sich im Rahmen seines beruflich bedingten Weges bewegt. Wer jedoch den Weg unterbricht, privat motiviert ausweicht oder in häuslicher Umgebung stürzt, steht im Zweifel ohne Absicherung da.

Pflicht zur Vorsicht – auch im Winter

Die Berufsgenossenschaften appellieren an Betriebe und Beschäftigte, dem Risiko aktiv zu begegnen. Das beginnt bei der Ausrüstung: Reflektierende Kleidung, rutschfeste Schuhe, wintertaugliche Fahrräder – das alles kann Unfälle verhindern. Auch Autofahrer sollten vorbereitet sein: mit Winterreifen, klaren Scheiben und defensivem Fahrverhalten.

Unternehmen können ihren Beitrag leisten: durch geräumte Parkplätze, gestreute Wege, trockene Eingänge, aber auch durch Flexibilität. Wer im Homeoffice arbeiten kann, sollte bei extremer Witterung auch dürfen. Wer früher losfährt, ist entspannter unterwegs – das kann Leben retten.

Verantwortung beginnt vor dem Unfall

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt, wenn etwas passiert – aber nur, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Gerade im Winter lohnt es sich, genau hinzusehen. Denn ein Sturz auf dem Weg zur Arbeit kann schnell zur juristischen Frage werden. Wer vorsorgt, hat nicht nur ein geringeres Risiko, zu verunglücken – sondern im Zweifel auch bessere Chancen, dass der Unfall als versichert anerkannt wird. Aufmerksamkeit und Vorbereitung sind damit nicht nur eine Frage der Sicherheit, sondern auch der Absicherung.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4947692/Glaette-Dunkelheit-Haftungsfrage---wer-haftet-bei-Arbeitswegen-im-Winter/>